



Satzung des Ortsverbandes Stemwede

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband (OV) Stemwede. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stemwede sind OV der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Minden-Lübbecke, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der OV hat seinen Sitz in Stemwede. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde Stemwede.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Stemwede gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem OV, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, das seinen Wohnsitz nicht in Stemwede hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
 - 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
 - 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 - 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 - 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
 - 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
 - 3. Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedbeiträgen freiwillig Mandatsbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 30% beschlossen.

§ 4 Grüne Jugend

§ 5 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des OV sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die MV ist bei fristgerechter Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
- (3) Die Organe der OV tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- (4) Die MV kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des OV verbindlich ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des OV. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die MV findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladung 2 Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorstand unverzüglich eine MV einberufen.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des OV.
- (4) Die MV beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen. Die MV wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen.
Anträge zur MV sind mit einer Eingangsfrist von 7 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter. Später zu neuen Themen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des OV.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau.
 2. Der/die Kassierer*in
 3. Sowie drei weitere Mitglieder.

Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des OV verantwortlich. Gemeinsam mit dem/der Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den OV mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand vertritt den OV nach innen und außen. Er handelt dabei auf der Grundlage der Beschlüsse der MV.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der MV gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der MV maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien oder Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des OV können besondere Versammlungen durchführen.
- (5) Näheres regelt das Frauenstatut.
Wenn der OV kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des Kreis-, bzw. des Landesverbandes.

§ 9 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 10 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

Frauenstatut

Finanzordnung

Schiedsgerichtsordnung

Wenn der OV kein Frauenstatut/keine Finanzordnung/keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut/die Finanzordnung/die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes.

- (2) Diese Satzung kann von der MV mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **09.02.2026**